

Sozialversicherungsbeiträge, Fälligkeitstermine

Vom Arbeitgeber sind die gesamten Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) monatlich an die gesetzliche Krankenkasse zu überweisen, in der der Arbeitnehmer versichert ist. Für Arbeitnehmer, die keiner gesetzlichen Krankenkasse angehören, ist die Kasse zuständig, bei der sie zuletzt versichert waren. Ist diese Krankenkasse nicht festzustellen, können Sie wählen, an welche gesetzliche Krankenkasse Sie die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung abführen wollen. Für geringfügig Beschäftigte ist grundsätzlich die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zuständig.

Achtung

Fälligkeitstag ist der drittletzte Bankarbeitstag des laufenden Monats

Spätester Fälligkeitstag der Sozialversicherungsbeiträge ist seit dem 1.1.2006 der drittletzte Bankarbeitstag des laufenden Monats. Seit 1.1.2008 müssen die Meldungen der Beitragsnachweise generell 2 Tage vorher, also am fünftletzten Bankarbeitstag, bei den Krankenkassen eingegangen sein.

Als Tag der Zahlung gilt bei Zahlung durch Scheck, Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Krankenkasse der Tag der Wertstellung zugunsten der Krankenkasse. Bei rückwirkender Wertstellung gilt der Buchungstag der Krankenkasse und bei Barzahlung der Tag des Geldeingangs.

Bei verspäteter Zahlung können Mahngebühren und Säumniszuschläge anfallen.

Die Meldungen müssen generell 2 Tage vorher, also am fünftletzten Bankarbeitstag, bei den Krankenkassen eingegangen sein, d. h. die Beitragsnachweise müssen am Vortag bis spätestens 24 Uhr eingereicht worden sein.

Fälligkeitstermine für die Entrichtung der Sozialversicherung:

| Fälligkeitstage der Beitragsnachweise 2018 | Fälligkeitstage der Zahlungen 2018 |
|--|------------------------------------|
| 25.1.2018 | 29.1.2018 |
| 22.2.2018 | 26.2.2018 |
| 23.3.2018 | 27.3.2018 |
| 24.4.2018 | 26.4.2018 |
| 25.5.2018 | 29.5.2018 |
| 25.6.2018 | 27.6.2018 |
| 25.7.2018 | 27.7.2018 |
| 27.8.2018 | 29.8.2018 |
| 24.9.2018 | 26.9.2018 |
| 24.10.2018 | 26.10.2018 |
| 26.11.2018 | 28.11.2018 |
| 19.12.2018 | 21.12.2018 |

Die Veröffentlichung dieser Termine erfolgt nach sorgfältiger Prüfung, aber ohne Gewähr. Eine Haftung kann nicht übernommen werden. Alle Angaben/Daten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Urban
vereidigter Buchprüfer Steuerberater

Albgastr. 14 E, 76287 Rheinstetten-Forchheim
Tel. 0721/160894-52; Fax 0721/160894-53
www.steuerkanzlei-urban.de
oder
www.steuerberater-urban.com

Quelle: Haufe Mediengruppe Dezember 2017